VERORDNUNG (EWG) Nr. 1378/80 DER KOMMISSION

vom 5. Juni 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1358/80 des Rates vom 5. Juni 1980 zur Festsetzung des Orientierungspreises und des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder für das Vermarktungsjahr 1980/81 (3), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1358/80 ist bestimmt worden, daß die Aussetzung der Interventionsankäufe beschlossen werden kann, wenn der Marktpreis einer oder mehrerer Fleischqualitäten ein bestimmtes Niveau überschreitet. Die Feststellung der Marktpreise kann unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1377/80 (5), bestimmten Bedingungen durchgeführt werden. Folglich ist die Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 der Kommission (6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2650/79 (7), zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 erhält folgende Fassung :

„(4) Für das Wirtschaftsjahr 1980/81 werden die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/80 genannten Marktpreise jede Woche gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 festgestellt.

Die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1358/80 vorgesehene Aussetzung der Ankäufe erfolgt am zweiten Montag nach der im vorhergehenden Unterabsatz genannten Feststellung. In diesem Fall ist das von den Interventionsstellen gekaufte Fleisch spätestens am Ende der auf diese Feststellung folgenden Woche zu übernehmen.

Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/80 genannte Wiederaufnahme der Interventionskäufe erfolgt am zweiten Montag nach der in Unterabsatz 1 genannten Feststellung. In den Gebieten, in denen es die Marktlage erforderlich macht, wird die Wiederaufnahme der Käufe jedoch vorverlegt. Die Käufe dürfen in keinem Fall vor dem auf die vorgenannte Feststellung folgenden Montag wieder aufgenommen werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veöffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 2. Juni 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.
(3) Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.
(4) ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1.
(5) Siehe Seite 51 dieses Amtsblatts.
(6) ABl. Nr. L 261 vom 26. 9. 1978, S. 5.
(7) ABl. Nr. L 304 vom 30. 11. 1979, S. 9.